



TRaB e.V. Statuten

Stand 12.12.2018

§ 1 Anforderungen an die Ausbildung

Der Antragsteller muss einen abgeschlossenen pädagogisch/psychologisch/rehabilitativen Grundberuf mit einer mindestens dreijährigen Vollzeitausbildung nachweisen.

Außerdem ist ein Reitabzeichen der Klasse RA 4 oder vergleichbare Abschlüsse Western oder Islandreitweise bei einer anerkannten reiterlichen Organisation nachzuweisen. Die Beinhaltung eines Longen Kurses ist ebenfalls nachzuweisen, sowie Kenntnisse aus der Bodenarbeit.

Die pädagogisch/psychologische Zusatzqualifizierung zum Reitpädagogen/Reittherapeuten muss mindestens 300 Zeitstunden umfassen und folgende Inhalte erfüllen:

- Störungsbilder und Grenzen in der Reittherapie
- Pädagogisch/Psychologische Methoden relevant für Reitpädagogen/Reittherapeuten und deren Umsetzung mit dem Pferd
- Prozess- und ressourcenorientierte Arbeit mit Klienten
- Gesprächsführung
- Dokumentation und Zielkontrolle

Die Ausbildung muss ein mindestens 30-stündiges Praktikum unter qualifizierter Anleitung beinhalten.

Die Abschlussprüfung muss sich aus mindestens zwei Teilen zusammensetzen aus den Bereichen: Fallarbeit schriftlich, Falldarstellung mit Medien, Lehrprobe, Colloquium, Diplomarbeit.

Fehlende Bestandteile können gegebenenfalls separat nachgeholt werden.

§ 2 Anforderungen an Pferdeausbildung, – Haltung und –Ausgleich

Für eine artgerechte Haltung der Pferde ist zu sorgen. Dies bedeutet als Mindestforderung genügend täglichen Auslauf und ausreichenden Sozialkontakt. Die Anmeldung beim Veterinäramt sowie die Prüfung zum Sachkundenachweis §11 ist nachzuweisen.

Auf Ausgleich in Form von genügend Bewegung durch Reiten, ausreichend Freizeiten und abwechslungsreiche Beschäftigung ist zu achten. Je nachdem, was das Pferd anbietet und entsprechend seinen Fähigkeiten kommen z.B. Fahren, Bodenarbeit, Dressur, Springen, Geländegänge usw. in Frage.

Die Pferde sind in geeigneter Weise auszubilden und weiterzubilden.

§ 3 Anforderungen an den Betrieb

Die Stallungen müssen den „Richtlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e.V. entsprechen.

Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

- Ein möglichst ebenerdiger, heizbarer Warteraum soll sich in erreichbarer Nähe befinden.
- Sanitäre Einrichtungen, mindestens WC und Waschgelegenheit, in erreichbarer Nähe mit klientelgerechtem Zugang müssen vorhanden sein.
- Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung mindestens gemäß DIN 13157 muss vorhanden sein
- Ein Reitplatz oder eine Reithalle mit geeigneter Bodenbeschaffenheit muss vorhanden sein, möglichst mit Sichtschutz.
- Die Ausrüstung von Pferd und Reiter muss sich in einem betriebssicheren Zustand befinden. Das Tragen einer geeigneten Reitkappe durch die Klienten ist Pflicht (außer auf dem geführten oder longierten Pferd).
- Der Reitpädagoge hat für ausreichend Versicherungsschutz zu sorgen.

Mindestvoraussetzung: Reitpädagogen- bzw. Reitlehrer- bzw. Hilfsreitlehrerversicherung, Tierhalterhaftpflichtversicherung, Subsidiärversicherung der Pferde im Therapieeinsatz, Betriebshaftpflichtversicherung.

§ 4 Qualitätssicherung

Eine gleichbleibend hohe Qualität der Reitpädagogischen Arbeit stützt sich auf verschiedene Faktoren. Die verpflichtenden Mindestanforderungen sind:

- Eine Ausbildung auf hohem Niveau, dies wird durch die o.g. Anforderungen an die Ausbildung gewährleistet.
- Ein hohes Niveau der eingesetzten Pferde, dies wird durch die o.g. Anforderungen an Pferdeausbildung, -haltung und -Ausgleich gewährleistet.
- Schriftliche Stundenaufzeichnungen. Regelmäßige schriftliche Stundenaufzeichnungen sind zwingend nötig. Der Reitpädagoge muss jederzeit in der Lage sein, einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben (z.B. Zwischenbericht, Elterngespräch, Therapieverlauf gegenüber Kostenträger usw.).
- Regelmäßige Fortbildungen. Mindestens eine geeignete reiterliche und mindestens eine geeignete pädagogische Fortbildung pro Kalenderjahr sind verpflichtend. Es werden Vorschlagslisten erstellt die aber nicht bindend sind. Die Fortbildungen sind einem Vorstandsmitglied einmal jährlich, spätestens bis 1.12. für das zuendegehende Kalenderjahr vorzulegen, ansonsten wird das Mitglied ab 1.1. des folgenden Jahres automatisch als passives Mitglied geführt.

§ 5 Kostenrahmen

Aktive Mitglieder streben im Rahmen ihrer persönlichen und betrieblichen Möglichkeiten eine Kostenstruktur an, die das hohe Niveau der Therapiearbeit unterstreicht:

- Einzelstunde (45 min.) 45-60€
- Zweiergruppe (60 min.) 30-40€ je Person
- Gruppe (bis 4 Personen) (60 min.) 20-27€ je Person

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Alle aktiven Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass persönliche und betriebliche Daten im Rahmen des Datenschutzgesetzes vom Verein gespeichert und ausschließlich zu Vereinszwecken verwendet werden. Darüber hinaus wird allen Mitgliedern eine Adressliste übergeben.